

SATZUNG

für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Sulza zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden (Feuerwehrangehörigenentschädigungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 S. 33) hat der Stadtrat der Stadt Bad Sulza in der Sitzung am 16. 12 1999 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stadtbrandinspektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Euro, die sich aus 70 Euro Grundbetrag und 5 Euro Zuschlag zusammensetzt.
- (2) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 Euro.
- (3) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 2 einen Teil der Aufgaben des Vertretenden regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 12,50 Euro.
- (4) Nimmt der ständige Vertreter i.S. von Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.
- (5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den
 - Jugendfeuerwehrwart 25 Euro
 - Gerätewart 25 Euro
 - Alarm- und Einsatzplaner 25 Euro
 - Informations- und Kommunikationsbetreuer 25 Euro.

- (6) Die Ausbilder erhalten je Ausbildungsstunde 10 Euro. Für die Ausbildung stehen monatlich insgesamt maximal 30 Euro zu Verfügung.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft.

Bad Sulza, den 01. Februar 2000
Stadt Bad Sulza

Johannes Hertwig
Bürgermeister

Dienstsiegel

Rechtssetzungsverfahren nach § 21 ThürKO

Stadtratsbeschlussnummer:	37 – IV / 99	vom:	16. 12. 1999
Posteingang der Eingangsbestätigung der Rechtsaufsichtbehörde:	27. 01. 2000		
Vorfristige Bekanntmachung genehmigt:	ja		
Öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt „Der Heimatbote“	Ausgabetag:	09. 02. 2000	
	Jahrgang:	8 (2000)	
	Nummer:	3	

HINWEIS:

Diese Satzung wurde geändert durch die

1. Satzung der Stadt Bad Sulza zur Anpassung örtlicher Satzungen an den EURO (Euro-Anpassungssatzung) vom 15. Januar 2002